

Prozeß-Ordnung für das zu Münster residirende Fiskalats-Gericht; sodann auch eine Brückten-Appellations-Prozeß-Ordnung, bei eintretenden Berufungen von den Untergerichten an den Landesherren oder dessen Commissarien, erlassen worden. Conf. Nr. 152 und Nr. 153 d. S.

122. Münster den 22. December 1652. (B. 1. h. Schwelgereien.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Unter (wörtlicher) Erneuerung der zuletzt am 23. März 1642 (conf. ad Nr. 86 d. S.) erlassenen Bestimmungen, wegen Einschränkung der Zusammenkünfte und schwelgerischen Gastmale der Unterthanen, wird es diesen zusätzlich verboten, bei Eheverlobnissen überhaupt, und bei Hochzeiten mehr als 24, 18 und resp. 12 Gäste zu laden.

123. Coesfeld den 27. Januar 1655. (E. 1. h. Zahlungszindult.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Bei der durch die Kriegszeiten und mancherlei Erpressungen hoch gestiegenen Kapital-Schulden der Unterthanen, wird zu deren Erhaltung, auf den Grund eines den Reichsfürsten entsprechenden Landtags-Beschlusses, bestimmt, daß, bis zu weiterer Verordnung, kein Kapital-Schuldner zur Rückzahlung der Hauptsumme und zur Entrichtung eines mehr als halbjährigen Zinsenrückstandes, neben dem laufenden Zinsen-Betrage, gerichtlich angehalten werden soll.

124. Coesfeld den 1. Februar 1655. (E. 1. h. Getränke-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Einführung der, von den Landständen behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse bewilligten „Trank-Steuer“ zufolge welcher von allen zum feilen Kauf kommenden

Getränken und vom Taback, folgende Abgaben, bei Consumtionsstrafe der unterschlagenen Gegenstände, entrichtet werden sollen, nämlich:

von einer Tonne Bier	9 fl. 4 pf. müntz
— — fremden oder ausländ.	
dieser Bieres	18 — 8 —
von einer Kanne Rhein- oder Franz-	
Wein	= — 6 —
von einer Kanne spanischen oder süßen	
Wein	1 — = —
von einer Kanne Brantwein oder ge-	
brannten Wässern	= — 18 —
von einem Pfunde Taback	= — 4 —

125. Coesfeld den 20. December 1655. (E. 1. h. Münzmetall-Ausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Verbot der Ausfuhr des, zur landesherrlichen Münze abzuliefernden, ungemünzten Goldes und Silbers.

126. Coesfeld den 8. Januar 1656. (B. 1. h. Meise von Getränken und Taback.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unterschleife und Unordnungen bei Erhebung der, zur Befreiung der Landes-Bedürfnisse, landständig bewilligten Getränke- und Taback-Steuer wird festgesetzt: daß jeder ohne Ausnahme, welcher Wein und in- oder ausländischen Brantwein und Bier verkaufen will, sich bei der Lokal-Behörde anzeigen müsse, daß die inländischen Brauer und Brenner, so oft sie brauen oder krennen wollen, dieses dem örtlichen Empfänger anmelten und jedesmal das volle Maas der Keisel versteuern sollen, daß kein Getränke im Großen und Kleinen verkauft werden darf, bevor nicht der Lokal-Empfänger dessen Quantität und Qualität beaugenscheiniget und die Steuer davon erhoben hat; und daß jeder Taback-Verkäufer, monatlich, in den Städten $\frac{1}{2}$ Mthlr., in den Dörfern aber $\frac{1}{4}$ Mthlr. entrichten soll. Auf Contravention